

Fahrpersonalverordnung – Neue europäische Tachographenverordnungen veröffentlicht

Nachdem das Europäische Parlament die neuen Regelungen der Lenk- und Ruhezeiten mit der finalen Plenumsabstimmung am 8. Juli 2020 beschlossen hat und die Änderungen am 31. Juli 2020 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, ist ein Teil des neuen europäischen Tachographenrechts am 20. August 2020 in Kraft getreten. Damit ist – zumindest auf EU-Ebene – der jahrelange Novellierungsprozess, an dem sich das Handwerk intensiv beteiligt hat, abgeschlossen.

Zunächst keine Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen

Für die Betriebe des Dachdeckerhandwerks heißt dies zunächst: Unmittelbare Veränderungen gegenüber der bisherigen Transportpraxis ergeben sich zunächst nicht. Bei denjenigen Regelungen, die nicht unmittelbare Wirkung entfalten und zuvor in das nationale Fahrpersonalrecht überführt werden müssen, findet in Kürze ein Bund-Länder-Informationsaustausch statt, bei dem neben dem Bundesverkehrsministerium, dem Bundesamt für Güterverkehr und den Sozialministerien der Länder auch das Handwerk durch den ZDH vertreten ist. Hierbei sollen offizielle Interpretationen einzelner Regelungen und einige teils missverständliche deutsche Übersetzungen für die Vollzugspraxis abgeklärt werden. Der ZVDH hat hierzu bereits erste Vorschläge eingereicht, die die Bußgeldregelungen betreffen.

Was konnte verhindert werden, was wurde nicht erreicht?

In der Bilanz konnten die massiven Belastungen, die durch die Ausweitung der Tachographenpflicht auf den Gewichtsbereich zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen gedroht hätten, fast vollständig abgewendet werden (mehr dazu s.u.). Die dringend notwendigen Verbesserungen der bestehenden Ausnahmen auch für den Bereich oberhalb von 3,5 Tonnen konnten gegen den Widerstand des EU-Rats jedoch so gut wie gar nicht umgesetzt werden. Besonders bedauerlich ist, dass die Ausweitung des Radius der HandwerkerAusnahme von 100 auf 150 km sowie die Einführung einer Ausnahme für Bauunternehmen mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen bis zu 44 Tonnen erst im letzten Moment am Widerstand der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten scheiterte.

Was ändert sich wann bzgl. welcher Punkte?

HandwerkerAusnahme für Fahrzeuge über 3,5 bis 7,5 Tonnen

Die bislang bestehende HandwerkerAusnahme bleibt erhalten. Ab 20. August 2020 gilt sie auch für „handwerklich hergestellte Güter“, z.B. Kantteile aus Metall, vorgefertigte Holzkonstruktionen oder kunsthandwerkliche Güter. Dies wurde in Deutschland zwar weitgehend in der Praxis schon so gehandhabt, aber in einzelnen Bundesländern immer wieder in Frage gestellt. Somit wird hierdurch mehr Rechtssicherheit erreicht.

Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Fahrzeuge zwischen 2,5 bis 3,5 Tonnen ab 2026

Ab 1. Juli 2026 werden auch Fahrten mit Fahrzeugen zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen in den Geltungsbereich des Tachographenrechts einbezogen. Auf Drängen des Handwerks gilt dies allerdings nur, soweit die Fahrten grenzüberschreitend erfolgen. Zudem sind in diesem unteren Gewichtsbereich alle Güterbeförderungen „im Werkverkehr“ befreit, wenn „das Fahren nicht die Haupttätigkeit der Person darstellt“, wodurch der Punkt für das Dachdeckerhandwerk nicht relevant wird, da quasi sämtliche Betriebe aus der Tachographenpflicht für leichtere Fahrzeuge herausfallen.

Optionale durch die Mitgliedstaaten umzusetzende Ausnahmen

Die neue EU-Verordnung gibt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen zur Beförderung von Baumaschinen und für die Lieferung von Transportbeton von der Tachographenpflicht zu befreien. Diese Punkte werden hier nicht weiter ausgeführt, weil sie für das

Dachdeckerhandwerk nicht von Belang sind.

Ausdehnung des Nachweises von 28 auf 56 Tage ab 2024

Mittelfristig problematisch aus Sicht des Dachdeckerhandwerks wird die Ausdehnung der Anzahl der zukünftig nachzuweisenden Tage werden. Ab 31. Dezember 2024 müssen statt 28 Tagen bei Kontrollen die Fahrdaten für 56 Tage nachgewiesen werden. Diese Vorschrift betrifft nur Handwerker, die auch nachweispflichtige Fahrten (außerhalb der HandwerkerAusnahmen) durchführen. Wenn bspw. auch nur eine einzige Fahrt aufgrund der Überschreitung des Radius von 100 km angetreten wird, müssen die vorangegangenen „berücksichtigungsfreien Tage“ des Fahrers dokumentiert werden (nur pauschal tageweise und nicht mit exakter Stundenaufteilung). Eine Erhöhung dieses Nachweiszeitraumes wird zu deutlich mehr bürokratischem Aufwand und zu erhöhten Bußgeldern führen. Der ZVDH hat bereits beim ZDH darum gebeten, dass dieser sich im Wege des angekündigten Bund-Länder-Informationsaustausches dafür einsetzt, die Bußgeldhöhen pro Tag entsprechend zu reduzieren und/oder zu deckeln.

Nachrüstung von Tachographen

Bislang galt bei künftigen Generationen des Tachographen immer ein Bestandsschutz. Das ist mit der Einführung der vierten Generation des digitalen Tachographen erstmals nicht mehr der Fall. Zumindest dann, wenn die Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Transport tätig sind. Konkret: Fahrzeuge, die mit einem analogen Fahrtenschreiber oder mit einem älteren digitalen Fahrtenschreiber (ab 1. Oktober 2012 geltende Spezifikationen und früher) ausgerüstet sind, müssen bis 31. Dezember 2024 mit einem sogenannten intelligenten Tachographen der neuesten Generation ausgerüstet werden. Für digitale intelligente Tachographen der ersten Generation bleibt für die Umrüstung Zeit bis zum 30. September 2025. Dabei ganz wichtig: Das gilt nur für Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr eingesetzt werden.

ZVDH-Bewertung der neuen Regelungen für das Dachdeckerhandwerk

Es ist mehr als bedauerlich, dass so gut wie keiner der im letzten Jahr im EU-Parlament, während der Trilogverhandlungen und im Verkehrsministerrat in diesem Jahr beschlossenen für das Handwerk positiven Punkte durchgesetzt werden konnte, sieht man einmal von der Verhinderung der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Fahrzeuge zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen ab. Ganz besonders schmerzt das Streichen der generellen Ausnahme für Baubetriebe im Radius bis 100 km rund um ihren Betriebssitz (ohne Gewichtsgrenze; bislang 7,5 Tonnen). Ärgerlich ist in diesem Zusammenhang, dass von EU-Abgeordneten fälschlicherweise noch lange nach der Verabschiedung im Plenum der Erhalt dieser Regel gepriesen wurde. Mit der Ausweitung der 28-Tage-Regel sowie der Nachrüstpflcht von Tachographen müssen Betriebe des Dachdeckerhandwerks weitere unnötige Bürokratie und zusätzliche Kosten schultern. Erneut werden mit dem neuen europäischen Tachographenrecht diejenigen belastet, die mit dem eigentlichen Adressat der Verordnung, dem gewerblichen Güterkraftverkehr, nichts am Hut haben.

Über die Ergebnisse des genannten Bund-Länder-Informationsaustauschs werden wir zeitnah berichten.